

Besserungsarbeit nimmt nach dem Freiheitsentzug von der Anwendungspraxis her den zweiten Platz unter allen Strafarten ein (17—25 Prozent). Ihre Wirksamkeit ist hinreichend hoch.⁴²

Weigert sich der Verurteilte böswillig, die Besserungsarbeit abzuleisten, kann das Gericht die noch nicht verbüßte Dauer der Besserungsarbeit in die Strafart des Freiheitsentzugs für die gleiche Dauer umwandeln. Als böswillig wird angesehen, wenn trotz Verwarnung von Seiten der mit der Verwirklichung dieser Strafe beauftragten Organe die Besserungsarbeit beharrlich und wiederholt verweigert wird.

Die *Geldstrafe* ist eine Haupt- oder (falls in den Sanktionen der entsprechenden Normen des Strafgesetzbuches vorgesehen) Zusatzstrafe. Sie äußert sich in einer einmaligen Geldbuße des Verurteilten zugunsten des Staates. Die Höhe der Geldstrafe nach dem sowjetischen Strafgesetz ist von der Schwere der begangenen Straftat abhängig und berücksichtigt die Vermögensverhältnisse des Täters. Sie schwankt in den Strafgesetzbüchern der Republiken zwischen 30 und 300 Rubel. Einige Strafgesetzbücher legen im Allgemeinen Teil eine Mindest- oder Höchstgeldstrafe fest. So beträgt nach dem Strafgesetzbuch der Grusinischen SSR die Mindestgeldstrafe 10 Rubel, nach den Strafgesetzbüchern der Turkmenischen und der Estnischen SSR die Höchstgeldstrafe 100 Rubel.

Ist aus verschiedenen Gründen die Vollstreckung der vom Gericht festgesetzten Geldstrafe nicht möglich, kann auf Beschluß des Gerichts die Geldstrafe in Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug umgewandelt werden. Für zehn Rubel Geldstrafe wird ein Monat Besserungsarbeit berechnet. Die Höchstdauer dieser Straftat darf dabei jedoch nicht überschritten werden.

Die Geldstrafe nimmt einen verhältnismäßig untergeordneten Platz in der Strafpraxis der sowjetischen Gerichte ein, und zwar etwa 3 bis 5 Prozent. Gewöhnlich wird eine Geldstrafe für Angriffe auf die Ehre und Würde der Persönlichkeit, für geringfügige Spekulation, kleines Rowdytum und Ausübung eines verbotenen Gewerbes verhängt.

Die *Vermögenseinziehung* ist eine Zusatzstrafe. Sie ist die entschädigungslose Konfiszierung eines Teils oder des gesamten Vermögens, das persönliches Eigentum des Verurteilten ist, zugunsten des Eigentums des Staates. Die Vermögenseinziehung ist im sowjetischen Gesetz für schwere, vor allem aus Eigennutz begangene Straftaten vorgesehen und kann vom Gericht nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen angeordnet werden.

In Übereinstimmung mit dem Prinzip des Humanismus verbietet das sowjetische Gesetz, die Konfiszierung des Vermögens auf das gemeinsame Vermögen der Familienmitglieder zu erstrecken, das für den Unterhalt der Familie notwendig ist. Es gibt ein ausführliches Verzeichnis der Vermögensarten, die der Einziehung nicht unterliegen. In der Praxis werden in der Regel nur Wertsachen oder Luxusgegenstände (Schmucksachen, wertvolle Pelze, Teppiche) konfisziert.

42 Vgl. I. A. Buschujew, *Besserungsarbeiten*, Moskau 1968 (russ.).